

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik und
Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät Maschinenbau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 27. Juli 2020 (AM Nr. 17/2020, S. 29-54) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 26 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung)** wird ein neuer **Absatz 3** eingefügt:
 - (3) Die Regelungen der §§ 8 Absatz 2, 11 Absatz 1, 12 Absatz 2 Satz 9, 20 sowie 25 gelten für alle Studierenden, die in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind.
2. Der bisherige § 26 Absatz 3 wird zu Absatz 4, Absatz 4 zu Absatz 5, Absatz 5 wird zu Absatz 6.
3. **§ 26 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) Absatz 5** erhält folgende Fassung:
 - (5) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019/2020 in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben und denen nur noch 30 LP zum Bestehen ihrer Masterarbeit und/oder 6 LP zum Bestehen der fachwissenschaftlichen Projektarbeit fehlen, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass die Prüfungsordnung bis einschließlich zum Wintersemester 2022/2023 weiter gilt, für die sie sich eingeschrieben haben. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche werden angerechnet.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 28. April 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 07. April 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. Mai 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer